

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

die Praxisabgabe und die Suche nach einem Nachfolger werden zunehmend schwieriger. Das liegt auch daran, dass der Arztberuf in der Presse oft „schlecht wegkommt“. So bekommen gerade junge Ärzte oft ein falsches Bild von der möglichen Niederlassung. Dabei bieten Spezialisierungen und Vernetzungen viele Möglichkeiten für eine interessante und ertragreiche Praxisführung.

Wie sagte ein bekannter Mediziner vor Kurzem? „Eigentlich geht es uns doch ganz gut!“ Es ist an der Zeit, auch wieder die positiven Aspekte der Niederlassung darzustellen.

Wir wünschen eine gute Lektüre.

### **Eine unendliche Geschichte geht weiter Finanzgericht entscheidet zur Umsatzsteuer bei Fremdhistologien**

Bei laborärztlichen Untersuchungen ist immer wieder strittig, ob auch diese zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen zählen. So gaben die Finanzrichter Laborärzten einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis Recht, die Laborleistungen an externe Ärzte und Kliniken erbrachten und diese als umsatzsteuerfreie Leistungen behandelten.

#### **Unterschiedliche Umsatzbesteuerung laborärztlicher Leistungen auf dem Prüfstand**

Die Gemeinschaftspraxis betreibt ein eigenes Labor zur Analyse und Befundung von Gewebeproben und erbringt Leistungen im Bereich der Dermatologie, Allergologie, operativen Dermatologie, Gefäßchirurgie sowie dermatologischen und allergologischen Labordiagnostik einschließlich der Histopathologie. Im Labor werden zum einen Gewebeproben von eigenen (Privat-)Patienten untersucht. Insoweit handelt sich unstrittig um eine unselbstständige Nebenleistung zur Heilbehandlung, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies wird auch vom Finanzamt nicht beanstandet. Zum anderen werden aber auch Gewebeproben anderer niedergelassener oder privatärztlich tätiger Ärzte und Kliniken (sogenannte Fremdhistologien) analysiert und befundet. Die Fremdhistologien werden entweder gegenüber dem Einsender, einem niedergelassenen Arzt oder einer Klinik abgerechnet oder direkt gegenüber dem Patienten, wenn es sich um Privatpatienten oder um Selbstzahler handelt. Diese Laborumsätze aus Fremdhistologien behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

#### **Fremdhistologien sind umsatzsteuerfreie Leistungen**

Die Richter des Finanzgerichts Hamburg erteilten dieser Auffassung eine Absage. Sie entschieden, dass die von den Laborärzten auf Anordnung von Ärzten oder Kliniken durchgeführten Analysen von Gewebeproben Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind, die der Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Da die histologischen Untersuchungen unter anderem die Art der Behandlung indizieren, dienen sie der Vorbereitung und Unterstützung der Heilbehandlung durch die einsendenden Ärzte und Kliniken. Es handelt sich auch um ärztliche Leistungen, da die entscheidenden Arbeitsschritte der Untersuchung und Befundung von den Fachärzten vorgenommen werden. Unbeachtlich war für die Finanzrichter, dass die Gewebeproben nicht von den Ärzten, sondern vom Laborpersonal präpariert werden. Sie stützten sich dabei auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach nicht jeder Aspekt einer therapeutischen Behandlung von medizinischem Personal durchgeführt werden muss. Entbehrlich sei bei den Laboruntersuchungen auch ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, da dieses Erfordernis weder durch das Umsatzsteuergesetz noch durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU gestützt werde.

#### **Hinweis:**

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Laborärzte, die Fremdhistologien erbringen, sollten bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen, wenn das Finanzamt ihre Laborleistungen der Umsatzsteuer unterwerfen will. Die ETL ADVISION-Steuerberater sind Ihnen gern dabei behilflich.

### **Berufsrecht begrenzt Werbemaßnahmen Werbung für eine bestimmte Apotheke im Wartezimmer-TV ist unzulässig**

Noch bis Ende der 90-iger Jahre galt Werbung als mit den standesärztlichen Wertevorstellungen unvereinbar. Doch die Zeiten haben sich grundlegend geändert. Inzwischen wird Werbung nicht mehr mit unlauteren und marktschreierischen Methoden gleichgesetzt. Vielmehr zählt eine auf die Förderung des beruflichen Erfolgs gerichtete Außendarstellung zu den Grundrechten der ärztlichen Berufsfreiheit – so auch nach der Musterberufsordnung der (Zahn)Ärzte. So sind auch Werbemaßnahmen im Wartezimmer eines (Zahn)Arztes grundsätzlich zulässig. Damit darf aber nicht gegen das Zuweisungsverbot verstoßen werden.

### **Wartezimmer-TV verstößt gegen Apothekengesetz**

Zu einem solchen Verstoß kann ein Wartezimmer-TV führen, das neben sonstigen Beiträgen auch die Werbung von anderen Vertragspartnern des TV-Anbieters sendet. So konnten bei dem TV-Anbieter verschiedene Gesundheitsdienstleister, wozu auch Apothekenbetreiber gehören, einen Sendeplatz bei einem bestimmten Arzt buchen. Gegen diese Werbung ging ein Wettbewerbsverein vor. Er sah in der Werbung für eine bestimmte Apotheke einen Verstoß gegen das im Apothekengesetz geregelte Zuführungsverbot. Danach ist es Apothekern verboten, Absprachen mit Ärzten über die Zuführung von Patienten zu treffen. Dadurch soll die Unabhängigkeit des Apothekers gegenüber anderen Heil- und Heilhilfsberufen gesichert und die Freiheit der Patienten, sich eine Apotheke auszuwählen, gewahrt werden.

### **Ausstrahlung der Apotheken-Werbe-Spots ist unzulässige Zuweisung**

Als unzulässige Zuführung sahen die Richter des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main jede Verlautbarung in der Arztpraxis an, „die aus der Sicht des Patienten nur als gezielte Empfehlung des Arztes für eine bestimmte Apotheke verstanden werden kann“.

Zwar würden mit der Empfehlung durch den Arzt nicht unmittelbar Patienten der Apotheke zugeführt. Das Apothekengesetz verbietet jedoch nicht nur die erfolgreiche Zuführung, sondern bereits die Absprache dazu. Jede Empfehlung des Arztes stellt aber eine Absprache zur Zuführung dar, ganz gleich, ob sie am Ende Erfolg hat oder nicht. Für die Richter stellte die Ausstrahlung der Werbespots im Wartezimmer von Ärzten eine solche Empfehlung und damit eine Form der unzulässigen Zuführung dar.

### **Unmittelbare Absprache zwischen Arzt und Apotheker nicht erforderlich**

Zwischen Arzt und Apotheker fand in dem zu entscheidenden Fall keine direkte Absprache statt, ein Vertragsverhältnis wurde zwischen ihnen nicht geschlossen. Den Richtern reichte es jedoch aus, dass beide von der Werbemaßnahme Kenntnis hatten. Dem Arzt war bekannt, dass lokale Gesundheitsdienstleister Werbeblöcke buchen können und der Apotheker wusste, dass seine gebuchten Trailer in der Arztpraxis laufen. Die Richter betonten, dass für eine rechtswidrige Absprache keine unmittelbare Einigung erforderlich ist, sondern es ausreicht, wenn beiden Parteien bewusst ist, dass es zu einer Empfehlung des einen (Arzt) für den anderen (Apotheker) kommt. Darin sehen sie bereits die Absprache, da eine solche Empfehlung zumindest billigend in Kauf genommen wird.

#### **Hinweis:**

Das Urteil betraf nur das Vertragsverhältnis zwischen dem TV-Anbieter und der Apotheke. Doch die Entscheidung hat weitreichendere Bedeutung, denn ein Arzt darf keine Empfehlungen ungefragt oder ohne sachlichen Grund abgeben. So verbietet es die Berufsordnung der Ärzte, einen Anbieter durch Plakate, Flyer, Visitenkarten und Gutscheine oder eine bestimmte Apotheke durch Rezeptaufdruck zu empfehlen. Gleiches dürfte auch für einen Werbefilm im Wartezimmer-TV gelten. Nimmt ein Arzt ungefragt eine Empfehlung vor, muss er alle Leistungserbringer benennen. Bei Werbespots in einem Wartezimmer-TV werden jedoch stets einzelne Leistungserbringer benannt. Damit riskiert auch der Arzt, wegen Werbung für regionale Gesundheitsdienstleister abgemahnt zu werden.

## **Ferrari Spider: Unangemessener Repräsentationsaufwand? Fahrzeugkosten sind nur beschränkt abziehbar**

Ein toller Sportwagen schmückt so manchen Praxisparkplatz. Doch selbst wenn es unstrittig ist, dass der Arzt das Fahrzeug ausschließlich beruflich nutzt, dürfen die Leasingraten und Unterhaltskosten für einen teuren Sportwagen nicht unbegrenzt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Erfahrung musste ein Tierarzt machen, dem das Finanzamt die Betriebsausgaben für seinen Ferrari Spider kürzte. Der Tierarzt nutzte das Fahrzeug zwar fast ausschließlich beruflich, fuhr damit jedoch nur selten. Von den jährlichen Fahrzeugkosten von mehr als 30.000 EUR ließ das Finanzamt lediglich 1 EUR pro gefahrenem Kilometer zum Abzug zu. Da das Fahrzeug im Jahr nicht mehr als 2.000 bis 3.000 Kilometer gefahren wurde, verpufften mehr als 90 % der Fahrzeugkosten. Der Tierarzt gab sich damit nicht zufrieden und klagte. Die Finanzrichter und nunmehr auch die obersten Finanzrichter gaben jedoch grundsätzlich dem Finanzamt Recht.

### **Unangemessener Repräsentationsaufwand ist nicht abziehbar**

Die Begründung der Bundesfinanzrichter: Nur angemessene Aufwendungen sind als Betriebsausgabe abziehbar, nicht dagegen unangemessener Repräsentationsaufwand. Abziehbar sind danach nur Aufwendungen, die einem Fremdvergleich standhalten, d. h. Aufwendungen, die ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer tätigen würde. Dafür gibt es jedoch keine festen Grenzwerte. Vielmehr muss im Einzelfall geprüft werden. Damit können Fahrzeugkosten, die bei einem Handwerker oder Einzelhändler als unangemessen angesehen werden beispielsweise bei einem Immobilienmakler, Rechtsanwalt oder Chefarzt einer Privatklinik angemessen sein. Wurde z. B. ein Pkw nur erworben, um eine Geschäftsbeziehung zu stärken und seinerseits erhebliche Umsätze zu erzielen, kann hierin ein Grund dafür liegen, dass auch ein teures Fahrzeug angemessen ist.

Folgende Umstände sind bei der Prüfung angemessener Aufwendungen zu berücksichtigen:

- Größe des Unternehmens
- Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns
- Bedeutung des Repräsentationsaufwandes für den Geschäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit
- Üblichkeit entsprechender Aufwendungen in vergleichbaren Betrieben
- sonstige Gründe für die Mehraufwendungen

#### **Tierarzt durfte nur 2 EUR pro Fahrkilometer abziehen**

Die Richter zogen zur Ermittlung der noch angemessenen Fahrzeugkosten die Kosten für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse (BMW und Mercedes Benz) zum Vergleich heran. Zu Gunsten des Tierarztes ermittelten sie die durchschnittlichen Kilometerkosten für das teuerste Vergleichsfahrzeug – einen Mercedes SL 600. Daher durfte der Tierarzt 2 EUR pro gefahrenem Kilometer als angemessene Betriebsausgaben für den betrieblichen Nutzungsanteil seines Ferrari Spider abziehen.

#### **Hinweis:**

Wer sich einen Luxusportwagen für seine Praxis kauft oder least, sollte nachweisen können, dass ein solch teures Fahrzeug für seinen beruflichen Erfolg erforderlich ist, z. B. um den Patienten auf Augenhöhe zu begegnen. Das ist vorstellbar bei Privatpraxen und -kliniken, die besonders vermögende Patienten behandeln.

## **Sozialversicherungsfreiheit von Mini-Jobs aufgeweicht** **Freiwillig Krankenversicherte müssen Pflegeversicherungsbeiträge zahlen**

Auch Freiberufler sind oftmals nebenbei als Mini-Jobber tätig. Monatlich 450 EUR netto ohne Sozialversicherungs- und Lohnsteuerabzüge wird als Nebeneinkommen gern mitgenommen. Bis Ende 2012 waren alle Mini-Jobs grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Dann wurde zwar die Entgeltgrenze von 400 EUR auf 450 EUR angehoben. Doch damit wurden alle Mini-Jobber, die ihre geringfügige Beschäftigung erst nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen haben oder deren monatliches Entgelt erst nach dem 31. Dezember 2012 auf bis zu 450 EUR angehoben wurde, rentenversicherungspflichtig. Mini-Jobber müssen seitdem Beiträge in Höhe von 3,9% des Entgelts (Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15% und dem vollen Rentenversicherungsbeitragssatz von derzeit 18,9%) zahlen. Allerdings kann sich der Mini-Jobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Unabhängig davon zahlt der Arbeitgeber pauschale Abgaben: 15% Rentenversicherung, 13% Krankenversicherung und meist auch 2% pauschale Lohnsteuer. Für die Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung sieht das Sozialgesetzbuch jedoch keine extra Pauschalen vor.

#### **Selbständige Mini-Jobber müssen achtsam sein**

Selbstständige und andere freiwillig Krankenversicherte, die neben ihrer Hauptbeschäftigung noch als Mini-Jobber tätig sind, müssen zwar auf das Mini-Job-Entgelt keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Hier zahlt ja bereits der Arbeitgeber den Pauschalbetrag. Doch in der Pflegeversicherung zahlt der Arbeitgeber keinen extra Betrag. Deshalb vertritt das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz die Auffassung: Wer freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und einen Mini-Job ausübt, muss aus dem Mini-Job-Lohn den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen. Bei einem Mini-Job-Entgelt von 450 EUR sind das monatlich 9,23 EUR bzw. 10,35 EUR (Mini-Jobber mit Kind/ohne Kind).

#### **Hinweis:**

Das Landessozialgericht hat die Revision zwar nicht zugelassen. Es kann jedoch Beschwerde bei Bundessozialgericht eingelegt werden. Es bleibt abzuwarten, ob es zu einer höchstrichterlichen Klärung kommt.

überreicht durch: